

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Samtgemeinde Salzhausen vom 18.02.1974 beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anschlussleitung im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zu dem Hauptabsperrventil mit Entleerungshahn hinter dem Wasserzähler. Die Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers bzw. bis zu evtl. Zwischengrundstücken gehört mit zur öffentlichen Wasserleitung.

§ 2

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Anschlussleitung sowie die Haftungsverpflichtung trägt

- a) die Samtgemeinde im Straßenbereich und von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers bzw. bis zu evtl. Zwischengrundstücken
- b) der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück und evtl. Zwischengrundstücken.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1974 in Kraft.

Salzhausen, den 30. Juni 1994

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor